

# ABSCHRIFT

41 C 1313/10

Verkündet am 19.09.2013

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Ahrensburg

**Im Namen des Volkes**

## Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der Firma Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,  
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Berger LAW LLP, 40227 Düsseldorf

gegen

Frau Rechtsanwältin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Ahrensburg  
durch den Richter Dr.  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO  
aufgrund der bis zum 19.08.2013 eingereichten Schriftsätze

für **R e c h t** erkannt:

Das Vorbehaltsurteil vom 18.11.2010 wird unter Wegfall des Vorbehalts mit der Maßgabe bestätigt, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin EUR 4.477,97 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf EUR 1.664,81 seit dem 01.03.2010 und auf weitere EUR 2.813,16 seit dem 28.10.2011 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 5% und die Beklagte 95%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Entgelt für die Erstellung und den Betrieb einer Internetpräsenz.

Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Erstellung und dem Betrieb von Internetauftritten. Die Parteien schlossen am 29.01.2010 einen so bezeichneten „Internet-System-Vertrag“, mit dem sich die Klägerin gegenüber der Beklagten zur Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz nebst weiteren damit zusammenhängenden Dienstleistungen nach dem so bezeichneten Modell „Classic Euroweb CMS“ verpflichtete. Für diese Leistungen hatte die Beklagte ausweislich der Vertragsurkunde einmalige Anschlusskosten von EUR 199,00 sowie ein monatliches Entgelt von EUR 119,00 brutto zu entrichten. Als Vertragslaufzeit wurden 48 Monate vereinbart. Nach § 2 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen war der Vertrag während der Laufzeit aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar. Auf die Vertragsurkunde nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibung (Anlage K 1, Bl. 13 f. der Gerichtsakte) wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30.01.2010 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin, von dem Vertrag zurückzutreten beziehungsweise den Vertrag vorsorglich zu kündigen, da der tatsächliche Leistungsumfang hinter den vor Vertragsschluss zugesicherten klägerischen Leistungen zurückbleibe. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben der Beklagten (Anlage B 6, Bl. 53 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Die Klägerin hat mit der im Urkundsverfahren erhobenen Klage ursprünglich die Zahlung des monatlichen Entgelts für den Zeitraum vom 29.01.2010 bis 28.01.2011 nebst Anschlussgebühr in Höhe von insgesamt EUR 1.664,81 nebst Zinsen sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 192,90 nebst Zinsen geltend gemacht. Durch Vorbehaltsurteil vom 18.11.2010 sind die geltend gemachten Ansprüche – unter Vorbehalt der Rechte im Nachverfahren – zugesprochen worden. Die Klägerin hat Abstand vom Urkundsprozess genommen und macht nun die in ihren Augen bis zur Vertragsbeendigung tatsächlich geleisteten Aufwendungen geltend.

Die Klägerin trägt vor, bis zur Kündigung des Vertrages Aufwendungen im Wert von EUR 4.477,97 erbracht zu haben. Diese errechneten sich aus den einmaligen Anschlusskosten und dem für 48 Monate geschuldeten Entgelt in Höhe von insgesamt netto EUR 4.999,00

abzüglich ersparter Aufwendungen insbesondere für ersparte Material-, Fahrt- und Hostingkosten in Höhe von € 302,75 und weiteren € 139,68. Wegen der dahingehenden Einzelheiten wird auf die entsprechenden Aufstellungen der Klägerseite in den Schriftsätzen vom 18.10.2011 (Bl. 175 ff. der Gerichtsakte) und vom 14.02.2013 (Bl. 319 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen. Die weiteren Aufwendungen der Klägerin, die bei Durchführung des Vertrages von ihr, der Klägerin, zu erbringen gewesen wären, hätten in Programmierleistungen und sonstigen Leistungen von fest angestellten Mitarbeitern bestanden, welche unabhängig von dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis bei der Klägerin beschäftigt seien; mithin seien der Klägerin dahingehend durch die Kündigung der Beklagten nicht einzusparende Personalkosten entstanden.

Freie Mitarbeiter der Klägerin wären für die Leistungserbringung im Rahmen des hier streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses nicht eingesetzt worden. Im Jahr 2010 hätten die Lohnkosten für freie Mitarbeiter der Klägerin abzüglich Sozialabgaben betragen bei Kosten für Personal insgesamt von , womit die Kosten für freie Mitarbeiter im Jahr 2010 der Lohnkosten der Klägerin ausgemacht hätten. Angesichts dessen seien bezogen auf das Vertragsverhältnis mit der Beklagten Aufwendungen für freie Mitarbeiter lediglich anteilig in Höhe von EUR erspart worden.

Die Klägerin hat im Nachverfahren zunächst angekündigt zu beantragen, die Beklagte zur Zahlung von EUR 4.696,25 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen. Mit Schriftsatz vom 15.10.2012 hat die Klägerin die Klage in Höhe von EUR 78,60 zurückgenommen. Mit Schriftsatz vom 14.02.2013. hat die Klägerin die Klage in Höhe von weiteren EUR 139,68 zurückgenommen. Nach Zustellung der entsprechenden Rücknahmeerklärungen hat die Beklagte diesen innerhalb der dahingehend gesetzten Frist nicht widersprochen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 4.477,97 zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Vorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin habe die kostenlose Erstellung einer Internetpräsenz als Referenz zugesichert. Erst nach Vertragsschluss habe die Klägerin ihren Prospekt überreicht. Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin habe sie, die Beklagte, arglistig getäuscht, und meint deswegen sowie wegen Inhaltsirrtums zur Anfechtung ihrer Vertragserklärung berechtigt zu sein. Die Kündigung vom 31.01.2010 sei gerechtfertigt gewesen, da die Klägerin Eigenschaften zugesichert habe, die nicht dem tatsächlichen Leistungsumfang entsprachen.

Im Übrigen sei die Kündigungsabrechnung der Klägerin nicht schlüssig. Insbesondere die klägerseits angegebenen Kosten für freie Mitarbeiter seien unzutreffend angegeben; insgesamt habe die Klägerin ihre kalkulatorischen Grundlagen – vornehmlich im Bereich der Personalkosten – nicht hinreichend offen gelegt, um ihr, der Beklagten, überhaupt eine hinreichende Entgegnung auf die klägerseits vorgenommene Aufstellung der erbrachten beziehungsweise nicht erbrachten Leistungen der Klägerin zu ermöglichen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die im Wege der Rechtshilfe durch das Amtsgericht Düsseldorf durchgeführte Vernehmung des Zeugen . Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das Vernehmungsprotokoll vom 04.09.2012 (Bl. 271 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat im zuletzt geltend gemachten Umfang auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Vergütungsanspruch aus § 649 Satz 2 BGB in tenorierter Höhe zu. Nach dieser Vorschrift ist im Rahmen eines Werkvertrags der Unternehmer bei Kündigung des Vertrages durch den Besteller berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der zwischen den Parteien geschlossene „Internet-System-Vertrag“ ist als Werkvertrag zu qualifizieren (vgl. BGH 27.01.2011, VII ZR 133/10 - juris -), den die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 30.01.2010 wirksam gemäß § 649 Satz 1 BGB gekündigt hat, ohne dass ein Ausschluss eines solchen Kündigungsrechts erkennbar ist (vgl. eingehend BGH 27.01.2011, VII ZR 133/10 - juris -;

BGH 24.03.2011, VII ZR 111/10 - juris -). Die Beklagte hat sich im Laufe des Rechtsstreits ersichtlich nicht mehr auf die ursprünglich vorgetragene Unwirksamkeits- beziehungsweise Beendigungsgründe berufen, so dass die Parteien letztlich unstreitig von einer freien Kündigung des Werkvertrages im Sinne des § 649 Satz 1 BGB ausgegangen sind, wobei die Klägerin faktisch aufgrund der Kündigung am Tag nach dem Vertragsschluss keine Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbracht hat. Unberührt dessen bestehen aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vertragsurkunde keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines – insbesondere etwa täuschungsbedingten – Kündigungstatbestandes.

Die Klägerin hat auch die ihr gemäß § 649 Satz 2 BGB zustehende Vergütung in tenorierter Höhe hinreichend schlüssig dargelegt beziehungsweise auch bewiesen, ohne dass die dahingehend vorgebrachten Einwendungen der Beklagten durchgreifen. Die gemäß § 649 Satz 2 BGB zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den kündigungsbedingt für nicht erbrachte Leistungen ersparten Aufwendungen (vgl. BGH 27.01.2011, VII ZR 133/10 - juris -; BGH 24.03.2011, VII ZR 111/10 - juris -). Der Unternehmer muss hierzu vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat (BGH 24.03.2011, VII ZR 111/10 - juris - m. w. N.). Dabei hat der Unternehmer im Falle eines Internet-Systemvertrages mit Mindestvertragslaufzeit darzulegen, welcher Anteil der für die Mindestlaufzeit insgesamt vereinbarten Vergütung auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt (BGH 27.01.2011, VII ZR 133/10 - juris -). Der Unternehmer muss hinsichtlich der kalkulatorischen Grundlagen seiner Abrechnung jedenfalls so viel vortragen, dass dem für ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweissbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird, wofür eine abstrakte Darstellung des durchschnittlich anfallenden Vertragsvolumens und die an die Zahl der mit der Bearbeitung dieser Verträge bei ihr beschäftigten Mitarbeiter geknüpfte Behauptung, durch die Kündigung eines Vertrages würden keine Aufwendungen erspart und keine Kapazitäten für anderweitigen Erwerb frei, grundsätzlich nicht ausreicht (BGH 24.03.2011, VII ZR 111/10 - juris -). Allerdings muss es andererseits genügen, dass der Unternehmer den voraussichtlichen Ablauf der vertraglichen Leistungen und die hierfür anfallenden Kosten schildert, wenn – wie hier – die nach dem Werkvertrag geschuldeten Leistungen nicht erst erbracht worden sind. Es erscheint vorliegend nicht gerechtfertigt, eine Abrechnung zu verlangen, die sich speziell auf die gegenüber der Beklagten geschuldete Leistung bezieht, da die Klägerin angesichts ihres auf den Abschluss einer Vielzahl ähnlicher Verträge gerichteten Geschäftsbetriebs nur eine durchschnittliche Kalkulation für jeden Vertrag erstellen kann (vgl. OLG Düsseldorf 30.08.2012, 5 U 36/12, vorgelegt von der Klägerin).

Nach den vorstehenden Maßstäben hat die Klägerin eine hinreichend schlüssige Aufstellung ihrer Aufwendungen beziehungsweise ersparten Aufwendungen und des fehlenden anderweitigen Erwerbs vorgelegt. Zunächst ist gegen die dahingehende Aufstellung der ersparten Material- und Hostingkosten nichts zu erinnern. Insbesondere erscheinen aber auch die klägerseitigen Darlegungen zu den angefallenen beziehungsweise ersparten Personalkosten ausreichend, die angesichts des Charakters der klägerseits im Rahmen des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen den maßgeblichen Kostenfaktor darstellen (vgl. OLG Düsseldorf a. a. O.). Die bloße Erwägung, bei einem Wegfall von Verträgen seien fest angestellte Mitarbeiter anderweitig einsetzbar, führt nicht zur Verringerung der Personalkosten; Anhaltspunkte für einen möglichen beziehungsweise tatsächlichen anderweitigen Erwerb sind auch vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. zur Vermeidung von Wiederholungen OLG Düsseldorf a. a. O.).

Weitere Darlegungen der Klägerseite zu einer höheren Ersparnis beziehungsweise Füllaufträgen erscheinen angesichts der nachvollziehbaren Angaben der Klägerin zu ihren Personalkosten, die im Hinblick auf die Kosten freier Mitarbeiter im Wesentlichen auch durch den Zeugen bestätigt worden und im Laufe des Rechtsstreits in Gestalt der klägerseitigen Anrechnung anteiliger Kosten für freie Mitarbeiter auch berücksichtigt worden sind, nicht mehr erforderlich. Der Vortrag der Beklagten erschien angesichts ihrer grundsätzlichen Darlegungs- und Beweislast insgesamt nicht hinreichend konkret, um die Darlegungen der Klägerseite konkret zu hinterfragen und das Informationsbedürfnis der Beklagtenseite für ihre Verteidigung als nicht gestillt anzusehen (vgl. hierzu wiederum OLG Düsseldorf a. a. O.). Die Behauptung der Beklagten betreffend höherer Kosten für freie Mitarbeiter als klägerseits angegeben erscheint unsubstantiiert und letztlich angesichts der dahingehenden Behauptung für das Jahr 2009 auch unerheblich. Ein (weiterer) richterlicher Hinweis gemäß § 139 Abs. 2 ZPO dahingehend erübrigte sich, da – schon vor dem Hintergrund der dahingehend noch vorgebrachten Entgegnungen der Klägerseite – letztlich kein Gesichtspunkt betroffen war, der beklagtenseits erkennbar übersehen worden oder als unerheblich erachtet worden ist.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu € 5.000,00 festgesetzt (§§ 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO).